



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. März 2014  
(OR. en)**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0339 (COD)**

---

---

**6917/14  
ADD 1**

**CODEC 561  
SAN 97  
PHARM 22  
MI 211  
CADREFIN 38**

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1350/2007/EG  
**(erste Lesung)**

- Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E)  
= Erklärung

---

#### **Erklärung der Kommission zum Verfahren für den Erlass von Durchführungsrechtsakten**

Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden; vielmehr ist die Bestimmung restriktiv auszulegen und ihre Anwendung zu begründen. Im Übrigen betont die Kommission, dass die Inanspruchnahme dieser Bestimmung nicht als Präzedenzfall für andere Finanzinstrumente im Rahmen des MFR 2014-2020 betrachtet werden sollte.